

10. Bauliche Voraussetzungen

A. Grundangebot

1. Anforderungen an Zimmer, allgemeine Räume und Gebäude in Pflegeheimen und Pflegestationen

- Zimmergrösse ohne Vorplatz und Nasszelle:
 - Einbettzimmer 16 m²
 - Zweibettzimmer 24 m² sowie Möglichkeit zur Abtrennung
- Pro Zimmer eine behindertengerechte Nasszelle mit Dusche oder Bad und WC, Notruf
- Jeder Heimplatz verfügt als Grundausstattung über ein motorisch verstellbares Pflegebett
- Notrufsystem pro Bett
- Radio, Fernseh- und Telefonanschluss pro Zimmer
- Zimmer sind beschriftet und abschliessbar. Bewohnerinnen haben einen eigenen Briefkasten
- Geeignete Möglichkeit für individuelle Einschliessung von Wertsachen der Bewohnerinnen
- Aufenthalts- und Essräume zusammen mind. drei m² pro Bett
- Mehrzweckraum für Feiern, Konzerte, Gottesdienste usw., in dem alle Bewohnerinnen Platz haben
- Aktivierungsräumlichkeiten (zusätzlich zu Aufenthalts- und Essraum)
- Das Heim verfügt über bauliche oder gestalterische Orientierungshilfen
- Nichtraucher- und Raucherzonen
- Kiosk/Café/Automat zur Zwischenverpflegung
- Ausguss (pro Stockwerk oder 20 Betten ein Ausguss mit Topfmaschine)
- Ein Stations-/Arbeitsbüro pro Organisationseinheit (Pflegestation etc.)
- Abschliessbarer Medikamentenschrank mit Separandum sowie Medikamenten-Kühlschrank
- Pro 30 Betten ein Pflegebad, jedoch mindestens eines
- Personalaufenthaltsraum
- Getrennte Personalgarderoben mit Toiletten und Waschgelegenheit
- Geräte-/Materialräume (pro Stockwerk ein Raum)

- Besprechungsraum (Sitzungszimmer)
- Das Heim ist behindertengerecht gemäss dem Merkblatt 7/95 vom 1. Juli 1995 der schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen

2. Anforderungen an Zimmer, allgemeine Räume, Gebäude in der Pflegewohngruppe:

Anforderungen sind noch nicht definiert, muss später ergänzt werden

3. Ausnahme- und Übergangsregeln

Für bestehende Einrichtungen können Ausnahmeregelungen dauernd oder Übergangsregelungen befristet in der Betriebsbewilligung getroffen werden. Ausnahme- resp. Übergangsregelungen bedürfen sorgfältiger Abklärung und Absprache.

B. Basisqualität

1. Anforderung an Zimmer, allgemeine Räume und Gebäude in Pflegeheimen und Pflegestationen

Strukturqualität	Prozessqualität	Ergebnisqualität
- siehe Grundangebot		-Die Räumlichkeiten entsprechen mindestens den Anforderungen des Grundangebots. -Ausnahmen sind im Rahmen des Leistungsauftrages / der Betriebsbewilligung klar dokumentiert.

2. Anforderungen an Zimmer, allgemeine Räume und Gebäude in Pflegewohngruppen

Strukturqualität	Prozessqualität	Ergebnisqualität
- siehe Grundangebot		-Die Räumlichkeiten entsprechen mindestens den Anforderungen des Grundangebots. -Ausnahmen sind im Rahmen des Leistungsauftrages / der Betriebsbewilligung klar dokumentiert.